



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

PRÜFSTELLE  
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

# **Validierung des Performanceberichts 2014**

**gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes Nr. 10/1992**

**Prüfer:**

**Dr. Elena Eccher  
Dr. Wolfgang Bauer**

Bozen, August 2015

39100 Bozen | Silvius-Magnago-Platz 1  
39100 Bolzano | Piazza Silvius Magnago, 1

Tel. 0471 412 480 | Fax 0471 412 489  
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org  
WEB: [www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp](http://www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp)  
WEB: [www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp](http://www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp)  
PEC: [pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org](mailto:pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org)

## INHALT

I. RECHTLICHER RAHMEN.....	3
II. ZUR ANGEWANDTEN METHODE .....	3
III. AKTUELLER STAND DES PERFORMANCE-ZYKLUS DES LANDES.....	4
IV. BEZUGS- UND INFORMATIONSMQUELLEN .....	5
V. ERGEBNISSE DER ANALYSEARBEIT .....	5
VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	6

## **I. Rechtlicher Rahmen**

Gemäß dem kürzlich abgeänderten Art. 24 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes Nr. 10/1992 bestätigt die Prüfstelle den Bericht über die Performance der Landeseinrichtungen.

Die Validierung des Berichts, in dem die Verwaltung die erzielten Ergebnisse darlegt (s. Beschluss CIVIT Nr. 6/2012) bildet den Abschluss des Performance-Zyklus mit der Überprüfung der Verständlichkeit, Gesetzeskonformität und Verlässlichkeit der im Bericht angegebenen Daten und Informationen.

## **II. Zur angewandten Methode<sup>1</sup>**

Das Validierungsverfahren und die Erstellung eines Validierungsdokuments müssen nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Transparenz (uneingeschränkte Zugänglichkeit und Einhaltung der Verfahrensregeln);
2. Zuverlässigkeit (Richtigkeit der Daten und der Informationen, mit Angabe der Informationsquellen, der untersuchten Unterlagen und der angehörten Personen);
3. Sinnhaftigkeit (Angemessenheit in Bezug auf die Anforderungen und Bedürfnisse, die vom externen Umfeld geäußert wurden, sowie hinsichtlich der verfügbaren und dafür zugewiesenen Instrumente und Ressourcen);
4. Offenlegung und Rückverfolgbarkeit (angemessene Dokumentation und Belege zu den durchgeführten Kontrollen und zum jeweiligen Verfahren);
5. Überprüfbarkeit der Inhalte und des gewählten Ansatzes (Aufbewahrung der ausgearbeiteten und/oder angeforderten Unterlagen, die aus dem Verfahren zur Validierung des Berichts hervorgehen).

Im Rahmen der Validierung des Berichts werden folgende Aspekte überprüft:

1. Gesetzeskonformität (Compliance): Feststellung der Vollständigkeit aller im Bericht enthaltenen Angaben gemäß geltenden Bestimmungen;
2. Zuverlässigkeit der im Bericht angegebenen Daten und Informationen; hierbei wird festgestellt, ob die Daten aus einer vertrauenswürdigen Quelle stammen und ob sie rückverfolgbar sind und aufbewahrt werden;
3. Verständlichkeit für Bürgerschaft und Unternehmen: Klarheit in der Darlegung der erzielten Resultate im Vergleich zu den Zielsetzungen (Accountability).

---

<sup>1</sup> Aus genanntem Beschluss der CIVIT, Nr. 6/2012, gehen nützliche Hinweise zu Gegenstand, Vorgehensweise und Methode der Validierung sowie zur Formalisierung derselben hervor, die im Folgenden kurz zusammengefasst seien.

Der Validierungsprozess gliedert sich primär in zwei Etappen:

- 1) das Verfahren, bei dem die Prüfstelle die Gliederung, den Aufbau und die Inhalte des Berichtes **überprüft** und anschließend dessen Verlässlichkeit feststellt;
- 2) die Formulierung einer **Gesamtbewertung**, die je nach den Ergebnissen und Schlussfolgerungen, die aus dem Prüfverfahren hervorgehen, "bestätigt" oder "nicht bestätigt" lauten kann und abschließend im Validierungsdokument formalisiert wird.

Mit Bezug auf das Jahr 2014 kann bereits vorausgeschickt werden, dass es nicht möglich sein wird, das Validierungsverfahren wie oben dargelegt durchzuführen, da, wie im Folgenden näher erläutert wird, die entsprechenden Voraussetzungen fehlen.

### III. Aktueller Stand des Performance-Zyklus des Landes

In den staatlichen Bestimmungen<sup>2</sup> wird eine Reihe von Leitsätzen festgelegt, die zur Steigerung der Produktivität der öffentlichen Verwaltungen beitragen sollen. Unter anderem ist darin vorgesehen, dass die Verwaltungen Methoden und Instrumente zur Anwendung bringen, die zur Erhebung, Bewertung und Belohnung der individuellen Performance und jener auf organisatorischer Ebene beitragen, wobei die dafür geltenden Kriterien strikt an die Wahrung der Interessen der Dienstleistungsnutzer und Maßnahmenempfänger gebunden sind. Die autonomen Regionen und Provinzen hätten im Rahmen ihrer Autonomie die Umsetzung dieser Grundsätze gewährleisten sollen, das Land hat jedoch bisher keine entsprechenden Gesetzesbestimmungen erlassen.

Außerdem muss hervorgehoben werden, dass ein System zur Erhebung und Bewertung der individuellen Performance im Zusammenhang mit der Leistung<sup>3</sup> schon seit 1999 besteht, auch wenn es nur im Bereich der Kollektivverträge und über interne Rundschreiben formalisiert wurde. Die Eckpfeiler dieses Systems sind das Tätigkeitsprogramm, die mit dem direkten Vorgesetzten vereinbarten Zielsetzungen und die Bewertung der Leistung und der Umsetzung der Ziele. Zur Schaffung eines Performance-Zyklus im Sinne der Bestimmungen auf staatlicher Ebene ist es erforderlich, das Jahrestätigkeitsprogramm zu einem vollwertigen Planungsdokument mit den entsprechenden Indikatoren und Zielvorgaben sowie den Jahrestätigkeitsbericht zu einem Performancebericht<sup>4</sup> weiterzuentwickeln. Daher brachte das Land in den vergangenen Monaten ein bedeutsames Projekt auf den Weg, das letztendlich auf die Schaffung eines einheitlichen

<sup>2</sup> Es sei vor allem auf das gesetzvertretende Dekret Nr. 150/2009 (sog. "Brunetta-Reform") verwiesen.

<sup>3</sup> Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Prüfstelle gemäß Art. 24 Absatz 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 10/1992 das System für die Anerkennung der Prämien an die Bediensteten der Landesverwaltung bestätigt hat (Prüfbericht, Juni 2015).

<sup>4</sup> Auf die Notwendigkeit der Weiterentwicklung in Richtung Performance-Zyklus wurde auch im letzten Prüfbericht der Prüfstelle zu den Zielsetzungen im Bereich der Führungskräfte des Landes, Juni 2014, hingewiesen.

Systems zur Zusammenführung der Programmplanung, der strategischen Kontrollen, des operativen Programms und der Haushaltsplanung sowie auf Transparenz gegenüber den Stakeholdern abzielt, wodurch also derselbe Ansatz wie beim Performance-Zyklus angewandt wird.

#### **IV. Bezugs- und Informationsquellen**

Der Programmplanungs- und Kontrollprozess befindet sich derzeit also in einer Phase des Umbruchs und wird erst in einigen Jahren greifen.

Angesichts dieses Umstands wurde als mit dem Performancebericht vergleichbares Instrument auf den genannten Jahrestätigkeitsbericht Bezug genommen, der von den einzelnen Landesstellen erstellt wurde, schon seit 2002 veröffentlicht wird und als Instrument für die Offenlegung der vom Land übernommenen Tätigkeiten und Leistungen gegenüber der Allgemeinheit dienen soll.

Mit Bezug auf die im Jahr 2014 ausgeübten Tätigkeiten wurden die verschiedenen Einrichtungen im Laufe der Workshops zur Ausarbeitung des Performanceplans 2015-2017 dazu aufgerufen, den Bericht nach gewohnter Vorgangsweise zu verfassen, wobei für das darauffolgende Jahr die Erstellung eines vollwertigen Performanceberichts angekündigt wurde.

Informationen zu diesen organisatorischen Entscheidungen und zum zukünftigen Ablauf des Performance-Zyklus konnten auch dank des Austauschs mit der Generaldirektion gesammelt werden, mit dem Ziel, die dem derzeitigen und dem neuen System zugrunde liegenden Leitlinien zu durchleuchten und deren Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

#### **V. Ergebnisse der Analysearbeit**

Aus einer eingehenderen Untersuchung des Berichts über die Tätigkeiten der Landesverwaltung (richtiger: der Berichte<sup>5</sup>, die nach einzelnen Einrichtungen unterteilt wurden, mit der Absicht, die Suche nach den erforderlichen Informationen zu erleichtern) geht eine umfassende Übersicht über die vielfältigen Tätigkeitsbereiche des Landes hervor. Ziel dabei sei es, die Öffentlichkeit über die geleisteten Dienste, den Einsatz öffentlicher Gelder und die Maßnahmen zugunsten des Bürokratieabbaus, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe zu informieren.

Angesichts dieser wichtigen Zielsetzung der Offenlegung darf dabei nicht übersehen werden, dass es dem Tätigkeitsbericht an einem klaren Zusammenhang mit dem Jahresarbeitsprogramm<sup>6</sup> als Planungsinstrument, in dem die Planung der Dienste und Ausgaben

---

<sup>5</sup> Die Tätigkeitsberichte der einzelnen Organisationseinheiten für das Jahr 2014 sind unter *Transparente Verwaltung* auf der Website des Landes abrufbar.

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für 2014, das als Übergangsjahr zu Beginn der neuen Legislaturperiode galt, beschlossen wurde, auch von der Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms abzusehen und sich stattdessen auf die bloße Formulierung der Zielsetzungen zu beschränken (die als operative Ziele für den Zeitrahmen

sowie die Zielvereinbarungen im Bereich der Führungskräfte festgelegt werden, fehlt. Dies kann als direkte Folge der fehlenden Umsetzung eines echten Performance-Zyklus gewertet werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der genannten Bestimmungen auf staatlicher Ebene und der einschlägigen Beschlüsse der CIVIT die Instrumente zur Umsetzung eines einheitlichen Performance-Zyklus folgende sind: Performance-Plan und -bericht, das System zur Erhebung und Bewertung der Performance, der Plan zur Korruptionsvorbeugung, das Programm für Transparenz und Integrität und schließlich die Qualitätsstandards für Dienstleistungen. Diese Dokumente sind in der Landesverwaltung nur teilweise ausgearbeitet und umgesetzt und stehen nicht immer miteinander in Beziehung.

## VI. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Aus den angeführten Überlegungen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass

- der Bericht über die im Laufe des Jahres 2014 von der Landesverwaltung ausgeübten Tätigkeiten zwar nicht als Performancebericht im Sinne der genannten Bestimmungen gelten kann, jedoch zweifellos ein wertvolles und nützliches Instrument der Offenlegung darstellt, das für die Bürger/-innen eine unmittelbare Nachvollziehbarkeit ermöglicht;
- es derzeit daher nicht möglich ist, den Performancebericht zu bewerten, da ein solcher Bericht, der den für dessen Ausarbeitung und Annahme vorgesehenen Voraussetzungen entspricht, erst 2016 vorliegen wird.

Mit Beginn des Aufbaus eines Performance-Zyklus im Laufe des Jahres 2015 schaffte die Landesverwaltung jedoch die grundlegenden Voraussetzungen für die Umsetzung eines einheitlichen Performance-Zyklus<sup>7</sup>, der also die genannten Instrumente schon beinhaltet, durch geeignete Datenverarbeitungsverfahren unterstützt und mit dem Wirtschafts- und Finanzplanungszyklus verbunden werden soll. Auf diese Weise wird, auch hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Performance, eine effektive Bewertung der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten und Dienste der öffentlichen Stellen ermöglicht, mit denen auf direkte oder indirekte Weise den Bedürfnissen der Bürgerschaft entsprochen werden soll.<sup>8</sup>

Des Weiteren wird es als unablässlich erachtet, die Schaffung des Performance-Zyklus auch über eine Gesetzesmaßnahme zu fördern, mit der die Grundsätze des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150/2009 und der kürzlich eingeleiteten Neuordnung der öffentlichen Verwaltungen (sog. Madia-Reform) aufgenommen werden, wobei gleichzeitig die Besonderheiten der Rechtsvorschriften auf Landesebene berücksichtigt werden sollen.<sup>9</sup>

---

eines Jahres eingestuft werden können und nicht auf strategischen Zielen fußen, da ein Dokument für die strategische Planung fehlt).

<sup>7</sup> Für den Performanceplan 2016 - 2018 wurde kürzlich das Rundschreiben des Generaldirektors vom 30. Juli 2015, Nr. 11, ausgesandt. Es beinhaltet detaillierte Angaben zur Umsetzung des Zyklus.

<sup>8</sup> Nützliche Hinweise zur Verbesserung des Performance-Zyklus finden sich im Beschluss der CIVIT Nr. 6/2013.

<sup>9</sup> Bei der Abänderung des Artikels 24 des Landesgesetzes Nr. 10/1992, in dem der Prüfstelle die Aufgabe zugeschrieben wird, den Performancebericht zu bestätigen, wurden keine einheitlichen und konkreten Richtlinien zur Performance vorgegeben.

*Der vorliegende Bericht wird auf der institutionellen Website des Landes unter "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.*

Die Prüfer

Dr. Wolfgang Bauer



Dr. Elena Eccher



